

Redebeitrag zu Protokoll  
von Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel  
in der 956. Sitzung des Bundesrates  
zu TOP 21: Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz (BR-  
Drs. 155/17)  
am 31. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *oder Sehr geehrter Herr  
Präsident, (je nach Anwesenheit)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

der Freistaat Sachsen sieht das Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung nicht nur nach der Vorlage der Daten zur Rentenentwicklung im Jahr 2017 durch das Statistische Bundesamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund insgesamt kritisch.

Zum einen soll die Rentenanpassung nach einem festen Schema erfolgen, zum andern soll die Höherwertung der Löhne ebenfalls nach einem festen Schema abgesenkt werden.

Bisher wurden die Rentenwerte Ost und West mit Blick auf die Lohnangleichung Ost und West angepasst.

Nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz soll in sieben Schritten ab Juli 2018 die vollständige Angleichung der Rentenwerte in Ost und West erfolgen. Dieses jedoch abgekoppelt von der Lohnentwicklung.

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurde angekündigt als Errungenschaft und als Verbesserung für die heutigen Rentner.

Das kann aber auch ganz anders ausgehen. Anders als vom BMAS propagiert, könnte die ab 2018 erfolgende Rentenangleichung auch **geringer** ausfallen als bei Beibehaltung der Rentenerhöhung entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Das Statistische Bundesamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund haben die Daten zur Rentenentwicklung vorgelegt. Danach sollen in

Westdeutschland in diesem Jahr die Renten um 1,9%, in den neuen Ländern um 3,59% steigen.

Danach wäre im Juli 2018 der aktuelle Rentenwert Ost bereits 97,28 % des aktuellen Rentenwertes.

Nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz würde der Rentenwert Ost im Juli 2018 auf 95,8 % des aktuellen Rentenwertes angehoben. Das wäre aber weniger, als nach derzeitigen Lohnentwicklung.

Wird das Gesetz wie vorgelegt beschlossen, bedeutet das für die Rentner in den neuen Bundesländern einen Nachteil.

Der Freistaat Sachsen bittet daher, dass die neuen Daten in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen und das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz entsprechend verändert wird.

**Nun noch zur Hochwertung der Arbeitsverdienste, die nach dem Gesetzentwurf bis 2025 abgeschafft werden soll:**

Der Freistaat Sachsen hat seine Vorbehalte zu einem schnellen Abschmelzen der Hochwertung immer deutlich zu verstehen gegeben. Wenn die Hochwertung abgeschmolzen werden soll, so sollte dies auf jeden Fall über einen längeren Zeitraum geschehen.

Alle neuen Bundesländer hatten teilungsbedingt ab 1991 eine sehr hohe Arbeitslosigkeit. Dies war strukturell bedingt und hat bei vielen Menschen zu langen Zeiten der Arbeitslosigkeit geführt. Das alles hat sich in den Rentenansprüchen niedergeschlagen.

Wenn diese Menschen Arbeit hatten, so zu einem geringen Lohn. Das Lohnniveau beträgt bis heute nicht einmal 90% der westlichen Durchschnittslöhne. Um diese Generation eben nicht sehenden Auges in geringe Renten zu schicken, muss die Regelung der

Hochwertung über einen längeren Zeitraum abgeschmolzen werden.

Der Freistaat Sachsen hatte dazu einen entsprechenden Antrag in den Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik eingebracht. Dieser und ein Hilfsantrag haben leider keine Unterstützung gefunden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren bittet der Freistaat Sachsen, auch diesen Aspekt nochmal zu überdenken.